





Umsatzsteuer

Steuerbefreiungen im Umsatzsteuerrecht

Skript zum Online-Training

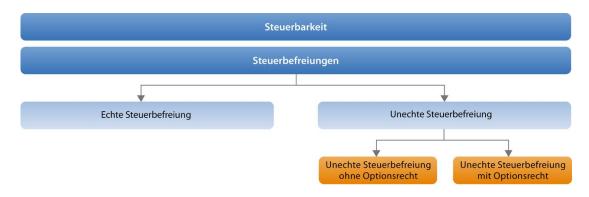
Inhalt

1	Übe	erblick 1
2	Ech	te Steuerbefreiungen 3
	2.1	Überblick3
	2.2	Ausfuhrlieferungen3
	2.3	Innergemeinschaftliche Lieferungen8
	2.4	Innergemeinschaftliches Verbringen
	2.5	Weitere echte Steuerbefreiungen
3	Une	echte Steuerbefreiung ohne Optionsrecht17
	3.1	Überblick
	3.2	Heilberufliche Leistungen
	3.3	Bildungsleistungen
	3.4	Lieferung bestimmter Gegenstände
4	Une	echte Steuerbefreiungen mit Optionsrecht21
	4.1	Überblick21
	4.2	Grundstücksvermietung
	4.3	Grundstücksveräußerungen
	4.4	Kreditgewährung24

Überblick

3

- Steht die Steuerbarkeit eines Sachverhalts nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fest, gilt es im nächsten Schritt eine mögliche Steuerbefreiung zu prüfen. Welche Steuerbefreiungen in Frage kommen, ergibt sich aus der abschließenden Aufzählung des § 4 Nr. 1 bis Nr. 29 UStG.
- Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet grundsätzlich drei Arten von Steuerbefreiungen, die sich hinsichtlich des Vorsteuerabzugs und der Möglichkeit des eventuellen Verzichts auf die Steuerbefreiung unterscheiden:



Echte Steuerbefreiungen: Bei echten Steuerbefreiungen ist der Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen, sodass die Leistung vollständig von der Umsatzsteuer entlastet wird. Es handelt sich dabei um die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 1 bis Nr. 7 UStG. Praxisrelevant sind insbesondere die Befreiungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) und b) UStG, die Lieferungen ins Ausland, d. h. in das Drittland und das übrige Gemeinschaftsgebiet, von der deutschen Umsatzsteuer befreien.

Echte Steuerbefreiung

Beispiel: A liefert als Zwischenhändler Waren in die Schweiz, für die er beim Einkauf Vorsteuer in Höhe von 1.000 € entrichtet hat. Die Ausfuhrlieferung stellt einen in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren Umsatz dar, der zugleich nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG i. V. m. § 6 UStG steuerbefreit ist. Zudem kann A die Vorsteuer auf den Einkauf der Ware nach § 15 Abs. 3 UStG in voller Höhe abziehen, sodass die Ausfuhr nicht mit Umsatzsteuer belastet ist.



▶ Unechte Steuerbefreiungen ohne Optionsrecht: U. a. in § 4 Nr. 14 ff. UStG sind die Umsatzsteuerbefreiungen aufgeführt, bei denen die Vorsteuer von Eingangsumsätzen nicht zum Abzug gebracht werden kann. Hierbei handelt es sich bspw. um Leistungen im medizinischen Bereich (§ 4 Nr. 14 UStG), Leistungen zur Förderung der Bildung (bspw. § 4 Nr. 21 UStG) oder um Lieferungen, bei denen der Vorsteuerabzug aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (bspw. § 4 Nr. 28 UStG).

Unechte Steuerbefreiung

Beispiel: Augenarzt A prüft die Sehstärke eines Patienten, für die er 150 € in Rechnung stellt. Zur Ausführung der Leistung hat er Materialen für insgesamt 25 € einschließlich Umsatzsteuer verwendet. Die Untersuchung ist als Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin zu qualifizieren und nach § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.



Unechte Steuerbefreiungen mit Optionsrecht: Für die in § 9 UStG abschließend aufgeführten steuerbefreiten Leistungen (§ 4 Nr. 8 Buchst. a) bis g), Nr. 9 Buchst. a),

Optionsrecht

Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 19 UStG) kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichten. Die Leistungen unterliegen dann der Umsatzsteuer, dem Unternehmer steht spiegelbildlich der Vorsteuerabzug aus den Eingangsumsätzen zu. Bspw. ist die **Vermietung oder Verpachtung** eines im Inland gelegenen Grundstücks oder Gebäudes (siehe Rz. 35) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und nach § 4 Nr. 12 Buchst. a) UStG grundsätzlich steuerfrei. Der Unternehmer kann jedoch auf die Steuerbefreiung verzichten, soweit er das Grundstück oder Gebäude an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet (§ 9 Abs. 1 UStG) und dieser das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).

Beispiel: V vermietet an Handwerker H eine Halle für $1.000 \in$ monatlich inkl. Strom, Wasser und Heizung. Für die Eingangsleistungen hat V monatlich $200 \in$ inkl. USt zu entrichten. Unter den Voraussetzungen des § 9 UStG kann V auf die Steuerbefreiung des Vermietungsumsatzes verzichten und somit die angefallenen Vorsteuern abziehen. Durch den Verzicht auf die Befreiung entsteht Umsatzsteuer in Höhe von $190 \in$ für die nun steuerpflichtige Vermietung. Dieser Umsatzsteuerbetrag belastet weder V (dieser führt sie lediglich ab) noch H (dieser kann den Betrag als Vorsteuer geltend machen).



Hinweis: Die Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG ist insbesondere für Vermietungs- oder Verpachtungsumsätze interessant, da dann das in den Baukosten für Neu-/Umbauten versteckte Vorsteuerabzugspotenzial gehoben werden kann.



2 Echte Steuerbefreiungen

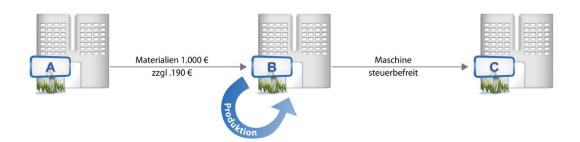
2.1 Überblick

Echte Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzugsrecht garantieren, dass bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen vollständig von der inländischen Umsatzsteuer entlastet werden. Andernfalls würde es bei grenzüberschreitenden Lieferungen, die jeweils in beiden Staaten die Tatbestandsmerkmale für die Umsatzsteuerbarkeit erfüllen, durch die unterschiedlichen Besteuerungshoheiten der einzelnen Staaten zu einer Doppelbesteuerung kommen. Deshalb werden Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen grundsätzlich unter Gewährung des Vorsteuerabzugs gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 UStG steuerbefreit. Das Besteuerungsrecht steht in diesen Fällen dem ausländischen Staat bzw. dem Bestimmungsland durch die Besteuerung der Einfuhr bzw. eines innergemeinschaftlichen Erwerbs zu.

Vorsteuerabzug

Beispiel: Der deutsche Unternehmer A liefert dem deutschen Unternehmer B Materialien für $1.000 \in zzgl$. $190 \in USt$. Letzterer fertigt hieraus eine Maschine, die er an einen Schweizer Unternehmer (C) versendet.





Lösung: Die Lieferung des B in die Schweiz ist nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG i. V. m. § 6 UStG vollumfänglich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, ist B hinsichtlich des Bezugs der Materialien von A zum Vorsteuerabzug berechtigt.

2.2 Ausfuhrlieferungen

Die Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG i. V. m. § 6 UStG erfordert stets eine Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes **vom Inland in das Drittlandsgebiet**. Im Gegenzug zur Steuerbefreiung im Ausfuhrstaat unterliegt die Einfuhr des Gegenstandes in das Drittlandsgebiet der Einfuhrumsatzsteuer, sofern keine Befreiung vorliegt oder im jeweiligen Drittstaat keine Einfuhrumsatzsteuer bzw. vergleichbare Steuer erhoben wird.

Ausfuhrlieferung

Im Einzelnen werden in § 6 Abs. 1 UStG folgende Vorgänge als i. S. d. § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG **steuerbefreite Ausfuhrlieferungen** bestimmt – der Gesetzgeber unterscheidet nach der Art, wie der Gegenstand in das Drittland gelangt:

Steuerfreie Ausfuhr



Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99 www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy
Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH
Postfach 0180
79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0030-01-01-01-24